

Begriff „Wirtshaustour“

Ein 18jähriger, gerade erst im Besitz eines Führerscheins, verursacht einen Autounfall, bei dem zwei seiner Freunde ums Leben kommen, während er selbst überlebt. Eine Boulevardzeitung berichtet über den Unfall und zeigt die beiden Unfallopfer im Bild. Die Vornamen werden genannt, die Familiennamen sind abgekürzt. Die Schlagzeile des Berichts lautet „Führerschein-Neuling fuhr zwei Freunde in den Tod“. In der Dachzeile dazu ist von einer „Wirtshaus-Tour“ im Wohnbereich der Betroffenen die Rede. Der Vater eines der beiden Unfallopfer schaltet den Deutschen Presserat ein. Durch den Begriff „Wirtshaus-Tour“ in der Dachzeile werde dem Leser suggeriert, dass die Beteiligten unter Alkoholeinfluss gehandelt hätten. Tatsächlich sei jedoch bei keinem der Fahrzeuginsassen Alkoholenuss festgestellt worden. Es habe auch keine Wirtshaustour gegeben, sondern man habe sich nur in einem Gasthaus getroffen, um von dort weiter in ein Kino zu fahren. Mittels einer reißerischen Überschrift sei hier eine Falschdarstellung erzeugt worden, welche die Ehre der Unfallopfer erheblich verletze. Eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte erkennt der Beschwerdeführer auch in der Veröffentlichung der beiden Fotos. Der Redaktionsleiter der Zeitung sieht seinen Artikel fehlinterpretiert. Nur wenn man ausschließlich die Überschrift lese und darauf verzichte, den kompletten Beitrag zu lesen, könne man auf die Idee kommen, dass eine Wirtshaustour zu dem tödlichen Ausgang, möglicherweise bedingt durch Alkohol, geführt habe. Aus dem Artikel ergebe sich aber eindeutig, dass Alkohol bei dem Unfall überhaupt keine Rolle gespielt habe. (1996)

Der Presserat hält die Beschwerde für begründet, belässt es aber bei einem Hinweis, dass die Veröffentlichung gegen Ziffer 8 des Pressekodex verstößt. Er ist wie der Beschwerdeführer der Ansicht, dass die Dachzeile dem Leser suggeriert, Alkoholkonsum habe den Autounfall mitverursacht. Nach Lage der Fakten konnte jedoch nicht von einer „Wirtshaustour“ gesprochen werden, da die drei jungen Männer lediglich ein einziges Gasthaus als Treffpunkt benutzt hatten. Durch die Verwendung des Begriffs „Wirtshaustour“ und die Tatsache, dass die Zeitung in dem Artikel die Fotos der beiden verunglückten Jugendlichen veröffentlichte, lässt sie den Unfall als eine schuldhafte Verstrickung der identifizierbaren Jugendlichen erscheinen. Der Beitrag verstößt deshalb gegen die journalistische Sorgfaltspflicht und das Persönlichkeitsrecht der Getöteten. (B 5/97)

Aktenzeichen:B 5/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis